

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verordnung  
Nr. 83.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 83.

Donnerstag, 12. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Dieses Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsers Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten zweitälterlich 25 Pf., monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabezeitraums sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 15 min. dreie Brundschiff-Zeile (7 Silben) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; zeitgenössische und tabellarische Sachen das Preise höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Karlsruhe. Vermittlungskosten erhöht, wenn der Beitrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz steht. Zahlungs- und Entnahmestelle: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Säumungen des Konkurses gestrichen. Zahlungs- und Entnahmestelle: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Der Rediger kann Einspruch auf Mängel oder Nachlässigkeit der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Verlagsdruck und Verlag: Döring & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Ulrich Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Wittich, Riesa.

## Bekanntmachung

über den Handel mit Apfel- und Birnenwein.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 10. April 1917.

420 II B VI a

Ministerium des Innern.

1719

auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichsministers der Handel mit Apfel- und Birnenwein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1. Für rein herben und für gesüßten Apfel- und Birnenwein aller Jahrgänge werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Beim Verkauf durch den Hersteller an den Händler oder an den Verbraucher:  
in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . M. 0,55  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l . . . . M. 0,65  
in Flaschen zu mindestens 1/4 Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, anderfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche . . . . M. 0,65  
b) Beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:  
in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . M. 0,65  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l . . . . M. 0,70  
in Flaschen zu mindestens 1/4 Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, anderfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche . . . . M. 0,70

c) Bei der Abgabe an den Verbraucher seitens des Groß-, Zwischen- und Kleinhandels:

in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l . . . . M. 0,70  
in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l . . . . M. 0,75

im Ausschank für 1 Flasche . . . . M. 0,80  
in Flaschen zu mindestens 1/4 Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, anderfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 l . . . . M. 0,80

Gänzliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn oder Schiffstation des Verarbeitungsortes, für Händler ab Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller oder Händler frei Haus des Händlers. Der Flaschenpreis gilt ohne Verpackung, diese darf nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuläufe irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 2. Die in § 1 bestimmten Höchstpreise gelten auch für:

a) Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, auch wenn sie gefüllt sind,  
b) ausländische Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsliste für Wein und Obst, Verwaltungsausstellung Berlin, gemäß § 7 der erwähnten Verordnung Ausnahmen gelassen wird,  
c) Erzeugnisse aus Kleinfertereien (Betrieben, bei denen die Hersteller nach § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 nicht unter ihre Bestimmung fallen), beim Verkauf an und durch den Groß-, Zwischen- oder Kleinhandel.

§ 3. Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gefüllt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgefechtsschule für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin, abgelegt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Weine befinden, haben ihre gelieferten Bestände daran bei der Kriegsgefechtsschule für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin, SW 68, Kochstr. 8 III, bis zum 20. April ds. Jrs. anzumelden.

§ 4. Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Verkaufspreis sich an Hand der Einfüsse der Rohware niedriger stellt, die Händler dagegen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Verrechnung gelangen.

§ 5. Zuverhandlungen werden mit den Strafen des § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 bestraft.

§ 6. Diese Bestimmungen treten für den Hersteller sofort, im übrigen 5 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1917.

Kriegsgefechtsschule für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H.

Härtel

Auf Anordnung des Kal. stell. Generalkommandos XII sollen die Mannschaften des Jahrabsanges 1899 gemustert werden.

Die Musterung und Anstellung findet wie folgt statt:

Im Riesa, Hotel Höpfler

am Freitag, den 20. April d. J. vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Dobersen, Forsterga, Glawitz, Görlitz, Gröba, Gröditz, Heyda, Jahnishausen, Kleinreitz und Kobeln;

am Sonnabend, den 21. April d. J. vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Lassa, Leutewitz, Niedertessy, Marktredwitz, Mehltheuer, Mergenbach, Miesdorf, Moritz, Niedra, Niesa, Nauwalde, Niedrich, Oelsitz, Pahrens, Pauns, Pochra, Poppitz, Pröhlitz, Promitz, Radenitz, Rippitz, Röderau, Spannberg, Schweinfurt, Stremmen, Tiefenau, Wieda, Wülzburg, Zeithain und Zschaiten;

am Montag, den 23. April d. J. vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus der Stadt Riesa.

Die Mannschaften haben zu dem Musterungstermin pünktlich sowie in reinlichem, nüchternem Zustande an erscheinen.

Wer zu spät, angekreuzt oder unanber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungsorte stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Strafstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Zeugung eines Mannes frankheitshalber untrüglich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Bezeugnisse, die, sofern nicht von einem beauftragten Arzt ausgestellt sind, vor der Ortsvorsteher zu befragt zu bringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beauftragten Arztes (Barths, Gerichts-, Polizei-, Arznei- und Impfprakt) beigezubringen.

Zeugen, welche den Berechtigungschein für den Einjährig-Freimülligen-Dienst oder Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung zum Einjährig-Freimülligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermine des Erfolgskommission mit vorzulegen.

Anträge auf Durchstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsvorsteher unter einer Begründung u. Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen, den Ortsvorsteher der Erfolgskommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermine zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Leute von dem Stammtrossenführer zum Musterungstermin zu bestehen sind. Jedoch haben die Leute zu erscheinen, auch wenn sie keinen Gestaltungsbefehl erhalten.

Großenhain, am 10. April 1917.

444 a D Der Siviliverbündende der Kal. Erfolgskommission.

3.

444 a E Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a F Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a G Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a H Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a I Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a J Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a K Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a L Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a M Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a N Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a O Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a P Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a Q Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a R Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a S Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a T Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a U Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a V Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a W Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a X Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a Y Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a Z Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a A Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a B Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a C Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a D Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a E Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a F Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a G Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a H Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a I Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a J Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a K Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a L Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a M Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a N Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a O Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.

444 a P Die königliche Amtshauptmannschaft.

3.